



# **Abwasserentsorgungs- reglement**

**der  
Einwohnergemeinde Zollikofen**

19.  
September  
2012

## Abwasserentsorgungsreglement

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,*  
gestützt auf

Art. 86 und Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom  
16. Dezember 1993 (BSG 170.111),

Art. 55 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003  
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserleitungen, Schächte und Sonderbauwerke) bis zum Zulaufkanal des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Worblental (ARA-Worblental) oder den Vorflutern. Der Unterhalt des ARA-Zulaufkanals sowie die Abwasserreinigung sind Sache des Gemeindeverbandes ARA-Worblental.

<sup>3</sup> Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

**Art. 2** <sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist insbesondere zuständig für

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Abwasserleitungsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Geltungsbereich des Reglements	<p><b>Art. 3</b> Dieses Reglement gilt für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit Anschlüssen an das öffentliche Abwasserleitungsnetz.</p>
Erschliessung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p><sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
Kataster	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Abwasserleitungskataster und führt diesen nach.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.</p> <p><sup>3</sup> Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
Öffentliche Leitungen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 und Art. 107 BauG sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).</p> <p><sup>3</sup> Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.</p> <p><sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschlussleitungen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe<sup>1</sup> gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.</p> <p><sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.</p>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N11

Private Abwasseranlagen

**Art. 8** Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz der öffentlichen Leitungen und deren Sonderbauwerke und Nebenanlagen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligung

**Art. 11** <sup>1</sup> Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen. Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

## 2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

**Art. 13** Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

**Art. 14** <sup>1</sup> Im Bereich des öffentlichen Abwasserleitungsnetzes und öffentlichen Zwecken dienender privater Abwasserleitung sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

**Art. 15** Schädliche Abwässer, die zur Einleitung in das Abwasserleitungsnetz ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor der Einleitung durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Hausanschlüsse, Abwasserleitungen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Abwasserleitungsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserleitung eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>3</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserleitung bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserleitung einzuleiten.

<sup>4</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserleitung zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserleitung einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt der Abs. 2 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Abwasserleitung sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

<sup>6</sup> Die Gemeindeverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserleitung abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>8</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserleitung anzuschliessen.

<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

<sup>10</sup> Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassin Inhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserleitung einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

<sup>11</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserleitung einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

<sup>12</sup> Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

**Art. 17** Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

**Art. 18** <sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

**Art. 19** <sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutz-  
zonen, -areale und  
Quellwasserschutz-  
zonen

**Art. 20** In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzone[n]reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

### 3. Baukontrolle

Baukontrolle

**Art. 21**<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Gemeindeverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

<sup>4</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>5</sup> Die Gemeindeverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

**Art. 22**<sup>1</sup> Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

**Art. 23**<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Periodische Kontrollen

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Sie erlässt nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen. Im Übrigen gilt Art. 28 Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Kosten dieser Kontrollen/Zustandserfassungen trägt die Gemeinde, soweit keine Beanstandung erfolgt; andernfalls werden die Kosten durch die Privaten getragen.

<sup>3</sup> Die anschliessende Detailabklärung, Projektierung und Sanierung der privaten Anlagen ist Sache der Privaten.

#### 4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

**Art. 25** <sup>1</sup> In das Abwasserleitungsnetz dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a Feste und flüssige Abfälle;
- b Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen;
- c giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen;
- d feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.;
- e Säuren und Laugen, Öle, Fette, Emulsionen;
- f Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- g Gase und Dämpfe aller Art;
- h Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- i Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- k warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfall Zerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.



<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Angeschlossenen oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Abwasserleitungsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Unterhalt und Reinigung der privaten Anlagen

**Art. 28** <sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> In der Regel hat die Reinigung der Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer alle fünf Jahre, eine visuelle Inspektion alle fünfzehn Jahre zu erfolgen.

<sup>4</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeindeverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtenigen vornehmen lassen.

<sup>5</sup> Im Übrigen gilt Art. 12.

## 5. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung und Zuständigkeiten zur Gebührenfestlegung

**Art. 29** <sup>1</sup> Die öffentliche Abwasserentsorgung muss selbsttragend sein. Es wird die Spezialfinanzierung "Abwasserentsorgung" geführt.

<sup>2</sup> Die Abwasserentsorgung wird finanziert durch:

- a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b die wiederkehrenden Gebühren (Benützungsgebühren);
- c die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d die sonstigen Beiträge Dritter.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement:

- a die Grundzüge der Herabsetzungsfaktoren;
- b die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- c den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst in einer separaten Gebührenverordnung:

- a die Anpassung der einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) an den Berner Baukostenindex;
- b die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

**Art. 30** <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen und Abschreibungen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG richten sich nach dem übergeordneten Recht.

<sup>3</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 25 bis 40 Prozent, darin enthalten sind die Regenabwassergebühren mit einem Anteil von 10 bis 20 Prozent. Der Anteil aus den Verbrauchsgebühren beträgt insgesamt 60 bis 75 Prozent.

<sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Gebühren

**Art. 31** <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Abwasseranlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben.

<sup>3</sup> Für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und privaten Strassenflächen, welches in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei Verminderung der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

<sup>6</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

<sup>7</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte und die entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende  
Gebühren

**Art. 32** <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der Dauerbelastung Q<sub>3</sub> des Wasserzählers gemäss MID<sup>2</sup> erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls in m<sup>3</sup> erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 34.

<sup>4</sup> Wer das Trink- und Brauchwasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in das Abwasserleitungsnetz einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler<sup>3</sup> auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

<sup>3</sup> Diese Wasserzähler werden von der Wasserversorgung Zollikofen gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> In die Gebührenbemessung fallen auch Sickerwasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und Baugrubenwasser, soweit das geförderte Wasser ausnahmsweise direkt oder indirekt dem Abwasserleitungsnetz zugeführt wird. Diese Abwassermengen werden durch behelfsmässige Messungen von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Sind die Abwasserverursachenden mit der so festgestellten Menge nicht einverstanden, haben sie auf eigene Kosten eine feste Messeinrichtung zu installieren, die es erlaubt, den Anfall dauernd zu überwachen und zu registrieren.

<sup>6</sup> Für Regenabwasser von Gebäude-, Vorplatz-, Hof-, Parkplatz- und privaten Strassenflächen, ausgenommen sind Strassen im Gemeingebrauch, welches in das Abwasserleitungsnetz eingeleitet wird, ist eine Regenabwassergebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche zu bezahlen.

Weitere Gebühren

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:

- a in den Bewilligungsverfahren;
- b für Kontrollen von privaten Anlagen bei Neu- und Umbauten;
- c für Leistungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzungen der Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d für besondere Leistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, wie beispielsweise Zustandserhebungen an privaten Anlagen oder Beratungen.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

**Art. 34** <sup>1</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 32.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeindeverwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeindeverwaltung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup> In Härtefällen ist auf der Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ein angemessener Abzug zu gewähren, so wenn beispielsweise ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer usw.). Der erforderliche Nachweis ist von den Abwasserverursachenden zu erbringen.

<sup>6</sup> Für stark verschmutzte, gewerbliche/industrielle Abwässer von Grossleinleitern verrechnet der Gemeindeverband Abwasserreinigung Worblental (ARA-Worblental) den Gemeinden einen Verschmutzungszuschlag gemäss VSA/FES-Richtlinie. Der Zuschlag der ARA-Worblental verrechnet die Gemeinde direkt dem jeweiligen Betrieb weiter.

- <sup>7</sup> Der Gemeinderat kann mit Grosseinleitern öffentlich-rechtliche Verträge mit Einzelheiten zur Ermittlung der Verbrauchsgebühren und des Mehrverschmutzungszuschlags nach Abs. 6 abschliessen. Dieser basiert auf der VSA/FES-Richtlinie und berücksichtigt die Angaben der ARA-Worblental resp. des AWA.
- <sup>8</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 6 anhand der Angaben der ARA-Worblental.
- Rechnungsstellung **Art. 35** <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.
- Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist **Art. 36** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden spätestens fällig, wenn die Bauten und Anlagen auf das Abwasserleitungsnetz angeschlossen sind. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten Belastungswerte und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- <sup>2</sup> Nachträgliche Anschlussgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.
- <sup>3</sup> Das Mindestmass für die Erhebung nachträglicher Anschlussgebühren beträgt ein (1) Belastungswert beziehungsweise 10 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche. Als Bemessungsgrundlage dienen die kumulierten Veränderungen während eines Jahres.
- <sup>4</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden pro Jahr mit einer halbjährlichen Akontozahlung erhoben, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.
- <sup>5</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).
- Einforderung, Verzugszins, Verjährung **Art. 37** <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein. Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- Gebührenpflichtige **Art. 38** <sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schulden die zum Zeitpunkt der Ableistung rechtmässigen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten.

Grundpfandrecht der  
Gemeinde

**Art. 39** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## 6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen  
gegen das Regle-  
ment

**Art. 40** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 41** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestim-  
mung

**Art. 42** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

**Art. 43** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement vom 10. Oktober 1994, aufgehoben.

Zollikofen, 19. Sept. 2012

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans Peter Baumann  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

**Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 19. September 2012 ist im Amtsanzeiger vom 26. September 2012 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 7. November 2012

Der Gemeindeschreiber  
Roland Gatschet

**Änderungen**

Der Nachtrag I wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 2014 genehmigt und tritt am 1. September 2014 in Kraft.

**ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

**GLOSSAR**

ARA	Die Gemeinde Zollikofen gehört zum Gemeindeverband ARA Worblental, welche 10 Verbandsgemeinden aus dem Worblental umfasst. Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) befindet sich in Worblaufen.
Abwasser	Unter Abwasser wird jegliches dem Abwasserleitungsnetz zugeführtes Wasser, wie häusliches Abwasser, industrielles Abwasser, Regenabwasser und Reinabwasser verstanden.
Abwasserleitungsnetz	Damit wird das gesamte System (Leitungen, Schächte, usw.) bezeichnet, welches zusammengeführt auf den Verbandskanal der ARA Worblental oder einen Vorfluter mündet.
Abwasserleitung	Damit wird eine Leitung verstanden, welche der Liegenschaftsentwässerung dient. Je nach zugeordneter Funktion wird sie als Hausanschlussleitung, Mischabwasserleitung, Regenabwasserleitung, Reinabwasserleitung oder Schmutzabwasserleitung bezeichnet.
Hausanschlussleitung	Damit wird eine private Leitung bezeichnet, welche ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit dem Abwasserleitungsnetz verbindet.
Kataster	Der Kataster umfasst Pläne, Verzeichnisse und Datenbanken von den Abwasseranlagen.
Mischabwasser	Unter Mischabwasser wird ein Gemisch aus Schmutz- und Regenabwasser verstanden.
Mischabwasserleitung	Damit wird eine Leitung bezeichnet, welche das zugeordnete Schmutz- und Regenabwasser gemischt (gemeinsam) auf die ARA zuführt.
Regenabwasser	Unter Regenabwasser wird Wasser aus Niederschlägen von Dächern, Vorplätzen, Parkplätzen, Strassen und Wegen verstanden.
Regenabwasserleitung	Damit wird eine Leitung bezeichnet, welches das zugeordnete Abwasser primär einem Vorfluter oder einer Mischabwasserleitung zuführt.
Reinabwasser	Unter Reinabwasser wird unbelastetes Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser verstanden.
Reinabwasserleitung	Damit wird eine Leitung bezeichnet, welche das zugeordnete Abwasser primär einem Vorfluter oder einer Regenabwasserleitung zuführt.
Schmutzabwasser	Unter Schmutzabwasser wird verändertes (belastetes) häusliches- und industrielles Wasser verstanden.
Schmutzabwasserleitung	Damit wird eine Leitung bezeichnet, welche das zugeordnete Abwasser der ARA zuführt.



---

Trennsystem	Damit wird ein Entwässerungssystem, üblicherweise bestehend aus zwei Leitungssystemen für die getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenabwasser verstanden.
Vorfluter	Der Vorfluter ist ein oberirdisches Gewässer, in welches gereinigtes Abwasser (Auslauf der ARA) oder Reinabwasser sowie nicht verschmutztes Regenabwasser eingeleitet wird. Typische Vorfluter in der Gemeinde Zollikofen sind die Aare und der Krebsbach.

1. Allgemeines .....	2
Art. 1 Gemeindeaufgabe .....	2
Art. 2 Zuständiges Organ .....	2
Art. 3 Geltungsbereich des Reglements .....	3
Art. 4 Erschliessung .....	3
Art. 5 Kataster .....	3
Art. 6 Öffentliche Leitungen .....	3
Art. 7 Hausanschlussleitungen .....	3
Art. 8 Private Abwasseranlagen .....	4
Art. 9 Durchleitungsrechte .....	4
Art. 10 Schutz der öffentlichen Leitungen und deren Sonderbauwerke und Nebenanlagen.....	4
Art. 11 Gewässerschutzbewilligung .....	4
Art. 12 Durchsetzung.....	4
2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften .....	5
Art. 13 Anschlusspflicht .....	5
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen.....	5
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer .....	5
Art. 16 Allgemeine Grund-sätze der Liegenschaftsentwässerung.....	5
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen .....	6
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	6
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben .....	6
Art. 20 Grundwasserschutz-zonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen.....	7
3. Baukontrolle.....	7
Art. 21 Baukontrolle .....	7
Art. 22 Pflichten der Privaten .....	7
Art. 23 Projektänderungen.....	7
Art. 24 Periodische Kontrollen .....	8
4. Betrieb und Unterhalt .....	8
Art. 25 Einleitungsverbot .....	8
Art. 26 Rückstände aus Abwasseranlagen .....	8
Art. 27 Haftung für Schäden .....	8
Art. 28 Unterhalt und Reinigung der privaten Anlagen.....	9
5. Finanzierung .....	9
Art. 29 Finanzierung der Abwasserentsorgung und Zuständigkeiten zur Gebührenfestlegung .....	9
Art. 30 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands .....	9
Art. 31 Einmalige Gebühren .....	10
Art. 32 Wiederkehrende Gebühren .....	10
Art. 33 Weitere Gebühren.....	11
Art. 34 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe .....	11
Art. 35 Rechnungsstellung .....	12
Art. 36 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist .....	12
Art. 37 Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	12
Art. 38 Gebührenpflichtige.....	12
Art. 39 Grundpfandrecht der Gemeinde.....	13
6. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen .....	13
Art. 40 Widerhandlungen gegen das Reglement .....	13
Art. 41 Rechtspflege .....	13
Art. 42 Übergangsbestimmung .....	13
Art. 43 Inkrafttreten.....	13